

Departement Volkswirtschaft und Inneres Gemeindeabteilung

Fact Sheet

Einführung des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts (KESR)

Aarau, 12. Dezember 2012

1. Wo stehen wir?

Das neue Kindes- und Erwachsenenschutzrecht tritt auf den 1. Januar 2013 in Kraft.

2. Wie geht es weiter?

Der Vollzug des KESR führt u.a. auch zu Änderungen in der Registerführung bei den Einwohnerkontrollen.

Aufgrund der geänderten Rechtslage und in Absprache mit dem Obergericht sind neu nur noch folgende Angaben ins Einwohnerregister aufzunehmen, welche für die eigenen Aufgaben der Einwohnerkontrollen notwendig sind:

- Person, die dauernd urteilsunfähig ist (Stimm- und Wahlrecht, Ausweiserstellung, Melderecht) sowie Vormundschaft bei Minderjährigen
- Person mit eingeschränkter Handlungsfähigkeit bezüglich Ausweiserstellung
- Person mit eingeschränkter Handlungsfähigkeit bezüglich Melderecht (beispielsweise An-/Abmeldung)

Weitere Daten, wie etwa die Namen der Mandatsträgerinnen und Mandatsträger, werden nicht mehr ins Register aufgenommen.

Die Einwohnerkontrolle ist nicht mehr zuständig für die Information weiterer Stellen und Organe über Massnahmen und Mandatsträger. Berechtigte Stellen und Organe werden durch die Familiengerichte direkt benachrichtigt.

Die Einwohnerkontrollen haben keinen gesetzlichen Auftrag mehr, Anfragen von aussen (Amtsstellen und Private) im Zusammenhang mit Kindes- und Erwachsenenschutzmassnahmen zu beantworten. Die Anfragen sind von der Einwohnerkontrolle an die Familiengerichte zu verweisen. Gemäss Art. 451 Abs. 2 ZGB kann, wer ein Interesse glaubhaft macht, von dort Auskunft über das Vorliegen einer Massnahme verlangen. Aus diesem Grund darf in diesem Bereich auch kein Einsichtsrecht in das Einwohnerregister gewährt werden.

Die Handlungsfähigkeitszeugnisse werden ab dem kommenden Jahr von den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden ausgestellt. Damit haben die Gemeinden also nichts mehr zu tun. Das Leumundszeugnis umfasst deshalb keine Angaben zur Handlungsfähigkeit mehr.

3. Wie werden die Gemeinden informiert?

Das Handbuch VAE ist gemeinsam mit dem Verband der Einwohnerkontrollen überarbeitet worden und steht den Gemeinden zur Verfügung. Aufgenommen worden sind auch noch die Änderungen, welche sich aufgrund des neuen Namensrechts ergeben. Die weiteren Details dazu erfahren Sie direkt durch den Verband der Einwohnerkontrollen.

Die Hersteller der in den Einwohnerkontrollen eingesetzten Software-Lösungen wurden durch das Organ, welches für die eidgenössischen Datenaustausch-Standards verantwortlich ist (eCH-Gremium), sowie die Fachstelle Datenaustausch informiert, in welcher Form die neuen Angaben zu erfassen und an die kantonale Plattform zu senden sind. Mit Ausnahme von DIALOG und DUMO sind alle Hersteller bis im Januar 2013 in der Lage, die neuen Daten zu erfassen.

In welcher Form die Gemeinden ab dem kommenden Jahr über die angeordneten Kindesund Erwachsenenschutzmassnahmen informiert werden, ist noch Gegenstand von Abklärungen. Über das Ergebnis werden Sie direkt vom Obergericht orientiert.

4. Links auf weiterführende Dokumente

Das Handbuch VAE steht online unter http://www.einwohnerkontrolle-ag.ch/ zur Verfügung. Die einzelnen Kapitel können online eingesehen werden und Musterdokumente können heruntergeladen werden. Das Handbuch steht auch als PDF-Version zur Verfügung.

5. Kontaktperson

Für Rückfragen steht Ihnen gerne Martin Süess, Leiter Rechtsdienst Gemeindeabteilung, zur Verfügung: Tel. 062 835 16 42 oder E-Mail: martin.sueess@ag.ch

Kopie an

- Erika Bucher, Hardmattenweg 13, 4802 Strengelbach
- Marianne Aeschbacher, Präsidentin VAE
- Obergericht, Matthias Lindner
- DVI/GES, Silvia Weber
- DVI/GA